

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0392/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.11.2012	Vorberatung
Rat der Stadt	11.12.2012	Entscheidung

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die anliegende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

#### Erläuterung:

##### Kanalbenutzungsgebühren

Der durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Gesamtaufwand des Jahres 2013 beträgt insgesamt 5.178.285 €, mithin 59.775 € mehr als im Vorjahr. Der zudeckende Gesamtaufwand teilt sich auf Schmutzwassergebühren (2.955.730 €) und Regenwassergebühren (2.222.555 €) auf, wobei die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung über die verbrauchten Frischwassermengen und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung über die versiegelten und abflusswirksamen Grundstücksflächen einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erbracht werden müssen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie für das Vorjahr. Es hat keine Veränderungen bei den Verteilerschlüsseln gegeben. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen von bisher 3,08 € auf 3,14 € (1,95%). Zwar sind über die Schmutzwassergebühren lediglich 27.543 € Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr zu decken, jedoch stehen hierfür rd. 6.000 cbm Frischwassermengen weniger zur Verfügung.

Erfreulich ist, dass die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser mit einer Steigerung von 0,01 € nahezu konstant bleibt. Den Mehrkosten in Höhe von 32.232 € stehen fast die gleichen zu veranlagenden qm versiegelte Flächen gegenüber. Mit 2.054.918 qm haben sich diese nur um 281 qm verringert. Die Gebühr für die Beseitigung des Regenwassers beträgt im kommenden Jahr somit 1,08 €.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 Ziff. c), wonach mit Ökopflaster/Rasengittersteinen versiegelte Flächen mit einem Nachlass bei der Flächenberechnung berücksichtigt wurden,

wird auf Empfehlung des VG Köln ersatzlos gestrichen. Ab dem Jahr 2013 wird es keinen Nachlass für hinzukommende Flächen mehr geben.

### **Kleineinleiterabgabe**

Die Kleineinleiterabgabe steigt im Jahr 2013 auf 0,95 € je cbm Frischwasserzug an. Der an das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert. Die Zahl der Kleineinleiter nimmt durch die zunehmende Kanalisierung in den Ortschaften stets ab. Der Verwaltungsaufwand bleibt aber nahezu konstant. Als Ergebnis erhöht sich die Gebühr.

Aufgrund der langjährigen Entwicklung bei den Wasserverbrauchswerten pro Einwohner und Jahr, werden diese an den bundesweit durchschnittlichen Verbrauch mit 44 cbm/Person/Jahr angepasst.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
Dez. I		BM

### **Anlage:**

- Änderung der Satzung
- Gebührenkalkulation Kanalbenutzungsgebühren
- Gebührenkalkulation Kleineinleiterabgabe